

Rheingauer Weinzeitung

Fachblatt für Weinbau, Weinhandel, Kellerwirtschaft und das gesamte Hotelwesen

für die Gebiete des Rheingaus, Mittelrheins, Rheinhessens, der Nahe und des Mains.

Beilage: Für Haus und Familie. • Zeitschrift für den „Rheingauer Weinbau-Verein“. • Beilage: Für Haus und Familie

Organ des „Verbandes Rheingauer Wein-Versteigerer“ und der eingetragenen Winzer-Vereinigungen.

Verl.-Adr.: Weinzeitung Destr. Fernsprecher Nr. 240. Expeditionen: Destr. i. Rhg., Marktstr. 9, Eltville i. Rhg., Gutenbergstr. 12, Wiesbaden, Rheinstr. 75

Für unverlangte Manuskripte wird keine Verbindlichkeit übernommen. Einsendungen ohne Rückporto werden nicht zurückgeschickt.

Erscheint wöchentlich 1 mal u. zwar Sonntags. Bestellungen bei den Postanstalten und der Expedition. Post-Bezugspreis M. 1.50 pro Quartal inklusive Beleggeld; durch die Expedition gegen portofreie Einsendung von M. 1.50

Schriftleiter und Herausgeber:
Otto Etienne, Destr. im Rheingau.

Postfach-Konto: Frankfurt (Main) Nr. 8924.

Inserate die 6-sp. Millimeter-Zeile 10 Pfg. Reklamen M. 0.20. Beilagen: 3000 Exemplare M. 30.—
Anzeigen-Aannahme: die Expeditionen zu Destr., Eltville und Wiesbaden, sowie alle Ann.-Exped. Einzel-Nummer 10 Pfg.

Nr. 33.

Destr. im Rheingau, Sonntag, 17. September 1933.

31. Jahrgang.

Das Namensrecht der Weine.

Nach einem Vortrag von Professor Dr. Schäklein-Neustadt a. d. Haardt.

(Schluß.)

Ueber den Begriff „benachbart“ besteht wohl Klarheit. Benachbarte Gemarkungen sind solche, die aneinander grenzen. Weniger leicht ist, wie bereits gesagt, eine einfache Definition für „nahegelegen“, und wir müssen, um erkennen zu können, was der Gesetzgeber damit hat sagen wollen, das Nötige aus den Äußerungen der Regierungsvertreter bei den Beratungen der Gesetzentwürfe und aus den bereits ergangenen Gerichtsurteilen entnehmen. Die Festlegung auf eine bestimmte Höchstentfernung in Kilometern erscheint bei der außerordentlichen Verschiedenheit der einzelnen Weinbaugebiete untunlich. Jedenfalls soll der Begriff nicht kleinlich ausgelegt werden, so daß, wie seinerzeit Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg sich äußerte, Gemarkungen, die zum Beispiel nur durch den Rhein getrennt sind, zweifellos als nahegelegen anzusehen sind; doch wird man nicht so weit gehen können, alle Orte eines Weinbaugebietes, z. B. des Rheingaus oder Hessens, ohne weiteres als solche anzusprechen. In einem Urteil des Landgerichts Mainz heißt es u. a.: „Erfordernis für die Erfüllung des Begriffes „nahegelegen“ ist also unter allen Umständen das Bestehen einer räumlich kurzen Entfernung. Räumlich kurz ist aber die Entfernung zweier Orte nur dann, wenn die Orte in der näheren Umgebung voneinander liegen. Man geht daher nicht irre, wenn man als Grundgedanken des Gesetzgebers unterstellt, daß er als nahegelegen die Nebenorte der Hauptweinerzeugungsorte angesehen haben wollte. Als Nebenorte kommen aber nur die Orte in Frage, die hinsichtlich ihrer Weinerzeugung in wirtschaftlicher Verbindung mit dem Hauptorte stehen, und die solche Erzeugnisse liefern, die ihrem inneren Wert und Charakter nach den Erzeugnissen des Hauptortes gleichartig sind.“

Um nun zu einer gewissen Übereinstimmung in der Begriffsauslegung zu kommen, haben nach Inkrafttreten des 1909er Weingesetzes die zuständigen wirtschaftlichen Interessenverbände der verschiedenen deutschen Weinbaugebiete Richtlinien durch bestimmte Unterteilung der Gebiete geschaffen, so auch für die Pfalz, die der Regierung zur Kenntnisnahme übermittelt wurden. Da keine Erinnerung dagegen erfolgte, darf man wohl annehmen, daß diese Richtlinien auch den Gerichten als Unterlage für die Beurteilung des Begriffes „nahegelegen“ dienen werden. Die Pfalz wurde in drei Gebiete aufgeteilt: 1. das der Oberhaardt, von der elsässischen Grenze bis zum Speyerbach; 2. das der Mittelhaardt, vom Speyerbach einschließlich Neustadt bis zur Mosel einschließlich Ungstein, Kastell, Leistadt, Herrheim a. B., Erpolzheim und Freinsheim; 3. das der Unterhaardt, nördlich der letztgenannten Gebiete bis zur hessischen Grenze, während das Alsenzthal als zum Gebiet der Nahe gehörend angesehen wird, wobei, was ja selbstverständlich ist, der Begriff nahegelegen auch für

die Grenzen der drei Gebiete Anwendung findet. Diese Einteilung wurde erst kürzlich durch die wirtschaftlichen Verbände als weiterhin zweckmäßig bezeichnet. Im übrigen aber ist die Frage, ob eine Gemarkung oder eine Lage einer anderen nahegelegen ist, von Fall zu Fall zu entscheiden. Dabei sind nicht nur die räumlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Gegend, sondern auch die Anschauungen des Verlehrs, insbesondere der Verbraucherkreise die ja in erster Linie gegen Täuschungen geschützt werden sollen, zu berücksichtigen.

Weiter heißt es in dem Beschluß der Verbände, daß vorbehaltlich der Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit der zu bezeichnenden Erzeugnisse jeder Gemarkung innerhalb der drei Gebiete als den sämtlichen übrigen Gemarkungen des betreffenden Gebietes nahegelegen anzusehen ist. Dies liegt aber zweifellos nicht im Sinne des Gesetzgebers, denn das Gesetz sagt ausdrücklich, daß als Gattungsnamen nur die Namen einzelner Gemarkungen verwendet werden dürfen. Diese Divergenz ist nun allerdings von keiner allzu großen Bedeutung, denn in der Praxis werden ja naturgemäß nur einzelne, nämlich die Namen der in Verbraucherkreisen am bekanntesten Hauptweinorte benutzt. Nicht angängig ist es aber, ein und denselben Wein einmal mit diesem, einmal mit jenem Gattungsnamen einer nahegelegenen Gemarkung zu bezeichnen oder gar aus einem Bierfuder ein Fuder St. Martin, ein Fuder Burweiler, ein Fuder Hainfelder und ein Fuder Rhodter zu verkaufen. Ein fortgesetztes Umtausen ist selbstverständlich unzulässig.

Lagenamen, die nebenbei bemerkt auch für unverschnittene gezuckerte Weine verwendet werden dürfen, sind im allgemeinen streng als Herkunftsnamen zu betrachten. Nur eine Ausnahme besteht und zwar für solche Lagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, das heißt, die von einer Gemarkung in die andere hinüberziehen. Diese gelten als Gattungslagenamen und können zur Bezeichnung von gleichartigen und gleichwertigen Weinen benachbarter oder nahegelegener Gemarkungen bzw. Lagen dienen und zwar mit dem Namen einer der beiden Gemarkungen, in denen die betreffende Lage liegt. Die Auffassung, daß hierbei nur der Lagenamen benutzt werden dürfte, ist meines Erachtens irrig und würde sich zudem bisweilen eigenartig auswirken. Wie z. B., wenn man einen Elbesheimer als „Bärenlocher“ oder einen Gimmeldinger als „Leichwieser“ benennen würde. Zudem würde die Verwendung des Lagenamens allein nichts über die Herkunft des Weines bei solchen Gattungslagenamen aussagen, die mehrfach in den deutschen Weinbaugebieten vorkommen, wie z. B. Hoffstäd in Deidesheim-Ruppertsberg und Gimmeldingen-Königsbach. Als Gattungslagenamen dürfen wie bei den Gemarkungen nur einzelne dieser durch zwei Gemarkungen ziehenden benutzt werden, da hier noch viel weniger wie dort ein schrankenloser Gebrauch zugelassen werden sollte. Besondere Schwierigkeiten werden sich aber auch hierbei kaum ergeben, da der Handel im eigenen Interesse nur

die Namen der bekanntesten und hauptsächlichsten Vertikalitäten verwenden wird. Endlich sei nicht zu erwähnen unterlassen, daß Weine, die nach einem Gattungslagenamen oder einem Gattungsgemarkungsnamen genannt sind, keine Bezeichnung wie „original“, „echt“ oder dergleichen tragen dürfen, es sei denn, daß sie wirklich dieser Herkunft sind.

Der § 7 des Weingesetzes, der die Bezeichnung der verschnittenen Weine regelt, hat ganz erhebliche und einschneidende Änderungen erfahren. Für den Weinhandel vor allem in seinem ersten Abschnitt. Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nunmehr nur dann nach einem der Anteile allein benannt werden, wenn dieser mindestens zwei Drittel der Gesamtmenge beträgt und die Art bestimmt. Zur Herrschaft des alten Weingesetzes mußte von dem namengebenden Anteil nur mehr als die Hälfte in dem Verschnitt enthalten sein. Unter der Art eines Weines ist die Gesamtheit der Eigenschaften zu verstehen, die ihn von anderen Sorten unterscheiden, ihm sein eigentümliches Gepräge geben. Ist in einem Verschnitt kein Anteil vorhanden, der mindestens zwei Drittel beträgt, so verliert er das Recht auf einen bestimmten Herkunftsnamen. So kann z. B. ein Verschnitt von einem Drittel Edentobener, einem Drittel Neustadter und einem Drittel Dirmsteiner nur noch als Pfälzer Weißwein bezeichnet werden.

Die Verwendung von Gattungsnamen ist auch für die Verschnitte zulässig. So könnte z. B. der Verschnitt von 700 Liter Rhodter, mit 300 Liter Hainfelder nicht nur Rhodter, sondern auch St. Martin genannt werden, wenn er einem St. Martin gleichartig oder gleichwertig ist. Dabei ist es, wenn nur ein Gattungsgemarkungsnamen verwendet wird, gleichgültig, ob die einzelnen Anteile natur oder gezuckert sind. Strittig erscheint aber die Frage, ob man gleichartige und gleichwertige Weine verschiedener Herkunft, aber alle aus benachbarten oder nahegelegenen Gemarkungen stammend, mit einem Gattungsgemarkungsnamen versehen darf, auch wenn keiner der Anteile zwei Drittel beträgt. Also darf z. B. der Verschnitt von einem Drittel Rhodter, einem Drittel Edesheimer und einem Drittel Maitammerer als Edentobener bezeichnet werden? In Übereinstimmung mit Goldschmidt und einem Urteil des Landgerichtes Mainz halte ich dies nicht für zulässig, obwohl jeder der einzelnen Anteile für sich allein, also nicht im Verschnitt, das Recht auf den Namen Edentobener hätte. Die maßgebende Vorschrift für die Bezeichnung der Verschnitte, das ist, daß der namengebende Anteil mindestens zwei in dem Verschnitt vorhanden sein müssen, wird meines Erachtens durch die Erlaubnis der Verwendbarkeit von Gattungsnamen nicht aufgehoben. Ich weiß zwar, daß der Handel ganz allgemein anderer Auffassung ist, fürchte aber, daß sie bei einer richterlichen Entscheidung nicht als zu Recht bestehend anerkannt würde.

Soll ein Verschnitt mit einem Lagenamen bezeichnet werden, so muß der namengebende

Anteil erstens mindestens zwei Drittel der Gesamtmenge betragen, zweitens die Art bestimmen und drittens naturrein sein. Diese Voraussetzungen müssen auch erfüllt sein, wenn ein Gattungslagenamen zur Verwendung kommt, was an sich bei der Beachtung des zu § 6 Gesagten zulässig ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes von 1909 durfte hingegen ein Gattungslagenamen auch dann verwendet werden, wenn der namengebende Anteil gezuckert war. Jetzt ist dies aber nicht mehr zulässig. Ein Verschnitt z. B. von 700 Liter Ellerstadter Rotwein mit 150 Liter Königsbacher Rotwein und 150 Liter Auslandsrotwein darf den Gattungsnamen „Dürkheimer Feuerberg“ nur dann erhalten, wenn der Ellerstadter Anteil nicht gezuckert ist, andernfalls darf er nur als Dürkheimer Rotwein in den Verkehr gebracht werden.

Sinngemäß verliert auch ein Verschnitt das Recht auf einen Lagenamen, wenn er nachträglich gezuckert wird, denn dann ist der namengebende Anteil nicht mehr naturrein, eine der Voraussetzungen für die Verwendung eines Lagenamens bei Verschnitten. Das Recht auf die Führung eines Lagenamens bleibt also erhalten, wenn ein Wein nur gezuckert oder verschnitten, nicht aber wenn er gezuckert und verschnitten oder verschnitten und gezuckert wird. Ein Verschnitt darf ebenso wenig als Wachstum, Gewächs usw. allein oder in Verbindung mit dem Namen eines bestimmten Weinbergsbesitzers oder Weingutes bezeichnet werden wie ein gezuckelter Wein. Auch Original-Wein oder ähnliche Bezeichnungen stehen ihm nicht zu. Hingegen darf er als naturrein oder als Naturwein und dergleichen bezeichnet werden, sofern sämtliche Verschnittanteile naturrein sind. Endlich darf ein Wein, der von einem anderen als dem Erzeuger verschnitten worden ist, nur dann mit dem Namen des Erzeugers, aber ohne Wachstumsangabe, versehen werden, wenn dieser schriftlich eingewilligt hat.

Die schon im alten Weingesetz im letzten Abschnitt des § 7 enthaltene Prozentualvergünstigung hinsichtlich des Namensrechtes verschnittener Weine wurde im neuen Weingesetz noch darauf ausgedehnt, daß auch Verschnitte selbstgewonnener Weine gleichen Wertes derselben oder einer benachbarten — nicht aber nahegelegenen — Gemarkung von den Beschränkungen der Bezeichnung, die im Absatz 1 und 2 des § 7 niedergelegt sind, nicht betroffen werden.

Wirtschaftliche und soziale Lage des Weinbauern.

Die „Landeszeitung“ schreibt:

Je nach dem „Würfelspiel der Weinjahre“ wechseln die aus dem Weinbergsbesitz gewonnenen Bezüge der Winzer; das gilt in unserer Zeit nicht nur für den Kleinbauern, sondern auch für den Gutsbesitzer. Beide werden von dem Auf und Nieder der Herbstfrucht getroffen. Ist das Kapitalvermögen dieses durch stark herabgedrückte Verkaufserlöse bei fast gleichbleibenden Betriebskosten zusammengeschmolzen, so steht jenem in Fehljahren keine Zuflucht offen zu einem größeren Lohneinkommen oder einem einträglichen Nebenerwerb. Das, was ihm sein kleiner Acker einbringt, kann im Grunde nicht viel an seiner Lage ändern; entspricht die Herbstmenge nicht seinen Erwartungen so steht er eine Zeit der Not und Entbehrung vor sich.

Während der Ackerbauer und Viehzüchter in der Unentbehrlichkeit seiner Erzeugnisse für den täglichen Lebensgebrauch sich dauernde Einnahmen sichert, lebt der Winzer, dessen Erzeugnis eine „Luxusware“ darstellt, in beständiger Furcht, gar keinen Ertrag zu erzielen: oder er muß gewärtig sein, die etwa glücklich eingeharvestete Traubenernte überhaupt nicht oder nur zu Schleuderpreisen absetzen zu können. Dieser unter Ausnutzung der Vermögenslage bei Fehljahren in allen Weinbaugebieten blühenden Spekulation suchten die genossenschaftlichen Zusammenschlüsse

der Winzer entgegenzutreten, in jüngster Zeit sog. Absatzgenossenschaften, die durch gemeinsame Lagerung, Faßbeschaffung und Bevorratung der geernteten Trauben verhindern wollen, daß die isolierten, von den Schuldgläubigern bedrängten Weinbauern einem „unehrlichen“ Ankäufer nicht ohnmächtig gegenüberstehen.

Den sprunghaften Schwankungen, denen der Winzer — ob Klein- oder Großbauer — hinsichtlich der Menge, Güte und Preisgestaltung unterworfen ist, und die eine „Kalkulation“ äußerst erschweren, ist der Kleinwinzer überhaupt nicht gewachsen. Er versteht nichts von einer „klugen Ausgleichung über- und unterdurchschnittlicher Gewinne“, er lehnt eine planmäßige, geregelte Rechnungs- und Wirtschaftsführung ab, da er es von vornherein weiß, daß selbst nach einem guten Herbst „Null von Null ausgeht, daß „nix iwwerig“ bleibt. Aber wenn etwas übrig bleibt, verfällt er demselben Fehler, der ein „Erbfehler“ seines Standes ist: er muß „Schollen“ haben. Alles andere wie Meliorationen, Vermehrung und Verbesserung des Arbeitsgerätes und Keltermaterials, Schaffung von Reserven und Betriebsrücklagen muß gegen die Befriedigung dieses vererbten Landhungers zurückstehen.

Diesem oft leichtsinnigen und unbedachten Landerwerb auf Kosten einer Erhöhung der Ertragsfähigkeit — finden wir doch in allen Gemarkungen Weinberge, die der notdürftigsten Düngung und einer regelrechten Bebauung entbehren — auf Kosten einer Stabilisierung seiner Einkommensverhältnisse ordnen sich auch die persönlichen Lebensverhältnisse unter. Wer von einem „Prasser- und Schlemmerleben“ der Rheingauer Winzervervölkerung spricht, wer gar einer „Entfittlichung“ das Wort redet, hat nie und nimmer mit einer Winzerfamilie an einem Tisch gegessen. Die Lebenshaltung ist heute (abgesehen von der der Großbauern mit eigenen Arbeitskräften) primitiv und gedrückt. Was die „Inflation“ gebracht haben könnte, ist unter dem Druck der Steuerherrschaft zerrieben worden. Sein Realkredit, den er in schlechten Jahren zur Beschaffung der allernotwendigsten Existenzmittel zu nehmen gezwungen ist, hat sich in dem Maße verringert, als die durch den vorhergehenden Raubbau herabgeminderte Ertragsfähigkeit den Verkaufs- und Beleihungswert geschmälert hat. Letztes Aushilfsmittel ist die „Straußwirtschaft“, mit der ihm, zumal in der gegenwärtigen geldarmen Zeit, auch nicht gedient ist.

Müßte es nicht unter diesen Umständen notwendigerweise einmal zur Katastrophe kommen? Wir erleben aber die merkwürdige Erscheinung, daß die auf den eigentlichen weinbäuerlichen Grundbesitz entfallende Zahl von Zwangsversteigerungen gering ist. Die Erklärung hierfür ist gegeben einmal in der höchstmöglichen Einschränkung des Betriebsaufwandes und des Lebensunterhaltes, sodann in der ihm von allen Seiten gewährten Schuldstundung. Wie die Winzer, so lassen auch die Krämer, Mehger, Bäcker, Schmiede, Produktenslieferanten usw. die Hoffnung auf einen Haupttreffer in dem „Würfelspiel“ nicht sinken: einmal muß es wieder „klappen“, und dann ist beiden Teilen geholfen.

Und doch gilt für den Rheingauer Winzerstand noch immer ein Wort, das vor 80 Jahren H. W. Riehl in seinem Buch „Land und Leute“, Stuttgart 1883, von den Weintälern des Mittelrheins gesagt hat: „Reiche und arme Leute gibts in diesen gesegneten Gauen des Mittelrheins und seiner Seitentäler seit uralten Tagen, aber keinen festen Mittelstand. Hier ist für Deutschland eine der Stammburgen des vierten Standes. Der Weinbau setzte bereits das ganze Elend des industriellen Proletariats in die Welt, als es noch gar keine moderne Industrie gab“. Diese düsterste Schilderung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Rheingauer Weinbauernstandes paßt auf den Kleinbauern von heute noch ebenso gut. Zwar vermeidet er es ängstlich, etwas von seiner Drangsal verlauten zu lassen. Und doch ist es ein offenes Geheimnis, daß seine Lebenshaltung

der eines Arbeitslosen mit den derzeitigen Unterstützungssätzen nichts voraus hat. Sie ist eine proletarische und steht tief unter dem Niveau der Hofleute, die vielfach zu einem neuen Mittelstande emporgestiegen sind. Selbst bei den Winzern mit größerem Grundbesitz kann eine in und außer dem Hause oft geflüstert zur Schau gestellte gut bürgerliche Lebenshaltung nicht über einen zunehmenden Zerfallsprozeß hinwegtäuschen.

Angeichts dieser Verhältnisse ist die Frage nicht unberechtigt: Was hält den Weinbauern eigentlich auf seiner Scholle fest? In erster Linie ist es die tiefgewurzelte kleinbäuerliche Abhängigkeit an den eigenen Grund und Boden, die ihn vor einem Berufswechsel zurückhalten läßt. Er ist durch Bande der Familienüberlieferung sowie durch innige Arbeits- und Kapitalinteressen mit seinem Weinberg verbunden. Dazu kommt jenes psychologische Rätsel, das den Schlüssel zu so manchen seltsamen Zuständen und Vorkommnissen gibt: es ist die unverwundliche Hoffnungskraft des Rheingauer Winzers, ein starker und gesunder Frohsinn, der ihn trotz allen Mißgeschicks mutig und unentwegt auf dem angestammten Grund und Boden ausharren läßt.

Wird ihm dieser frohe Mut und diese Schollenliebe erhalten bleiben? Wir dürfen unbedenklich die Frage mit „Ja“ beantworten. Dies um so mehr, als der gesamten weinbäuerlichen Bevölkerung mit dem Ausbruch der neuen Zeit der Weg zum Erfolg gewiesen wurde: nicht im ewigen Lamento und im Anrufen der Staatsgewalt, sondern in tatkräftiger, besonnener Selbsthilfe liegt das Heilmittel für ihre wirtschaftlichen Gebrechen. Die Not der Gegenwart wird der Rheingauer Winzerschaft einen festen, inneren Halt geben und ein starkes, freudiges Gemeinschaftsbewußtsein. Bekräftigt und gehoben wird dieses Solidaritätsgefühl durch tagtägliches Zusammenarbeiten und durch wechselseitiges Sichberaten und Sichstützen. Den Winzern, insbesondere den Kleinwinzern, werden auch in Zukunft schwere Tage nicht erspart bleiben. Gerade in solchen Zeiten wird sich der ideelle Wert des Zusammenschlusses erweisen.



Berichte



Rheingau

+ Aus dem Rheingau, 15. Sept. Die Trauben sind gesund und schön entwickelt und es gibt schon viele, die bereits reif sind. Das sonnige Augustwetter hat, unterstützt von dem Frühnebel, „Traubendrücker“ geheißen, seine Schuldigkeit getan. Für die nötige Reife der Trauben könnte jetzt ein guter, durchdringender Regen nichts schaden. Er würde sehr wohlthuend empfunden. Die Entwicklung der Trauben verläuft jetzt in normaler Weise, nachdem sie den Rückstand infolge der verzögerten Blüte voll auf eingeholt haben. In Ahmannshausen besteht bereits seit dem 2. September die Gemarkungssperre. Andere Gemeinden werden bald nachfolgen. Der gefürchtete Sauerwurm hat sich nicht gezeigt. Die Augusthitz hat die abgelegten Eier abgetötet und damit wurde auch die Regel: „Wiel Heuwurm, viel Sauerwurm“ umgeworfen und bekräftigte sich heuer nicht. Für die gute Ausreife der Trauben ist auch ein gesundes Laub notwendig. Das haben wir heuer. Dunkelgrün leuchten noch die Rebstöcke. Seitdem die Untersuchungskolonnen in den Weinbergen tätig sind, wurden fast täglich, bald hier, bald dort, neue Reblausverfäulungen aufgedeckt. So wurden bereits mehrmals Herde gefunden in den Gemarkungen Rauenthal (bis jetzt nicht weniger als 13), Johannisberg, Ahmannshausen, Rüdesheim, Deßloch, Geisenheim, Eltville, Neudorf. — Das Weingeschäft ist weiter ruhig geblieben. Die Käufe beschränken sich auf Konsumweine, die gleich dem Verbrauch dienen. Zahlreich sind wieder die Straußwirtschaften. Bei einzelnen

Rüdesheimer Weinfestwoche

vom 9. bis 17. September 1933

Sonntag, den 10. und — — Große Festzüge
Sonntag, den 17. September
Am 9. September, 13. September u. 16. September 1933
Vollständige Darbietungen auf dem Marktplatz
Weinverlosung — — Weinbrunnen



**Wespen-
Falle**
D.R.P.

Prospekt frei.
G. E. Kottenhoff
Hagen-Haspe 2

**Trauer-
Drucksachen**

liefert schnellstens
die Druckerei der
Rheing. Weinzeitung
De Strich im Rheingau
Telefon Nr. 240.

Wein- u. Obstpressen

Unerreicht in Bezug auf
Leistung u. Qualität sind unsere hydraulischen
Wein- u. Obstpressen (Ober- u. Unterdrucksystem).
Auch Spindelpressen, Trauben- u. Obstmühlen.

Ingelheimer
Ingelheimer Maschinen-
fabrik A.-G., Nieder-Ingelheim a. Rhein

Keine Gefahr des Verbiegens der Spindel und keine unnütze Zeitvergeudung durch Nachstellen
der Gewindemutter wie bei den sogenannten Hydraulischen Druckwerken

also

Arbeiten ohne Unterbrechung, daher unbedingt gleichmässiger
Druck auf das Pressgut. / Gewährleistung höchster Mostausbeute.

Kompl. Kelteranlagen schon von Mk. 895.— an. Ingenieur-Besuch und Aufklärung kostenlos.

Naturwein-Versteigerung

der
Ersten Vereinigung

Deffricher Weingutsbesitzer
zu Deffrich im Rheingau.

Mittwoch, den 20. September 1933, nachmittags
2 Uhr, kommen im Saale des „Hotel Schwan“

ca. 58 Halbstück 1932er Weine
aus besseren und besten Lagen der Gemarkung Deffrich
zur Versteigerung.

Probetage im „Hotel Schwan“ am Dienstag, den
29. August für die Herren Kommissionäre; allgemeiner
Probetag am Mittwoch, den 13. September, sowie am
Versteigerungstage bis 12 Uhr.

Auskunft erteilt Franz Kühn, Deffrich. Telefon 244.

Strausswirtschaft

Kommerzienrat

Dr. H. Brodhues'sche Wein-
gutsverwaltung,
Niederwalluf i. Rheingau
Hauptstrasse 48.

Erstklassige gutgepflegte Naturweine aus den
besten Lagen von Rauenthal, Neudorf,
Eltville und Niederwalluf.

Strausswirtschaft

Weingut

Julius Espenschied

Rüdesheim im Rheingau

Natur-Rieslingweine aus besten Rüdesheimer
Berglagen.

Trinkt deutschen Wein

Wein-Pressstücher

in unübertroffener Bruchfestigkeit und grösster Rei-
bungswiderstandsfähigkeit als langjährige Spezialität,

Pressböden und Press-Randseile

liefert billigst

Mech. Presstuchweberei Julius Konzelmann

Pfingen (Stuttgart)

Telefon Stuttgart 298 874

Gegründet 1846

Flaschenseiden

Papier-Industrie Mainz.

Farben, Lacke, Pinsel

alle

Maler-Bedarfsartikel

kaufen Sie

billigst in ersten Qualitäten

im

Farbenhaus

Eschenheimer

Wiesbaden

Mauritiusstr. 4

Telefon 246 89.

Lehr-
und Forschungsanstalt

für Wein-, Obst- u. Gartenbau
Geisenheim am Rhein

Direktor: Prof. Dr. Nuth

Ein- und zweijähriger Lehrgang

Pädagogisches Seminar. Lehrgänge für Gast-
hörer u. Praktikanten. Kurzfristige Sonderkurse.
Beginn des Sommer-Semesters 15. März.
Beginn des Winter-Semesters 1. Oktober.

Staatliche Fachprüfungen: 1. Weinbau-, Obst-
bau-, Gartenbau-, Garten-, Gemüsebautechniker.
2. Diplomierter Weinbau-pp. Inspektor.

Drucksachen kostenlos.

Der Direktor: Nuth.

Wein- u. Mostfässer

alle Grössen, preiswert abzugeben.

Fasshandlung Böhm, Mannheim.

Telefon 221 12

Seit 1880

Weintransporte

nach dem
Obern Rhein (Schweiz)

Mittel- und Niederrhein

(Rheinland - Westfalen - Holland - Belgien)

sowie darüber hinaus nach England,
Nord- und Ostseehafen, nordische
Länder, bei Schiffsverladungen gegen die
Bahn bedeutend billiger,

enorme Frachtersparnis,
tägliche Verladegelegenheit,

durch die Speditionfirma

Jacob Burg

Eltville am Rhein.

Fernsprecher Amt Eltville Nr. 412.



Strausswirtschaft

Gebr. Petry

Rüdesheim, Neustr. 9.

1931er und 1932er im Ausschank.

2, 3 und mehrfach gezwirnte
Zutegarne mit Drahteinlage D.M.
P.A.

als Nebenbindegarnen vorzüglich geeignet, da
leicht zu handhaben, im Gebrauch zeitsparend
und billig, liefert in beliebigen Schnittlängen,
wie auch sonstigen Aufmachungsarten

Bereinigte Zute-Spinnereien u.
Webereien AG. Werk Hersfeld H.-N.

Korken aller Art

fabriziert besonders preiswert

Wilhelm Scholze, Berlin SO 36.

Hugo Brogsitter,

Weinvermittlung
WIESBADEN

Staatl. Lehranstalt für Wein-, Obst-

u. Gartenbau in Beilshöchheim b. Würzburg

Anfang November

Winter- und Jahreslehrgang

Beginn für Weinbau, Weinbehand-

lung, Kellereiwirtschaft usw.

Stipendien und Verdienstmöglichkeit
vorhanden.

Anmeldung bis 15. Oktober.

Anzüge nach Maß fertigt in
bekannter, guter

Ausführung von RM. 25.— an, mit Zu-

taten RM. 35.— bis 40.—

Schneidermeister

Muster: Josef Mertator Erfüllungs-
kollektion. Johannissberg / Rhg. Referenzen.

Inferieren Sie in der Rheing. Weinzeitung.

Für Haus und Familie

Wirtschaftlicher Wegweiser

Wochenblatt für die Gebiete des Rheingaus, Mittelrheins, Rheinheffens, der Nahe und des Mains.

Verl.-Adr.: Weinzeitung Destr. Fernsprecher Nr. 240. Expeditionen: Destr. i. Rhg., Marktstr. 9, Eltville i. Rhg., Gutenbergstr. 12, Wiesbaden, Rheinstr. 75.

Postcheckkonto: Frankfurt (Main) Nr. 8924.

Erscheint wöchentlich 1mal u. zwar Sonntags. Bestellungen bei den Postanstalten und der Expedition. Post-Bezugspreis M. 1.50 pro Quartal inklusive Beleggeld; durch die Expedition geg. portofreie Einsendung von M. 1.50.

Beilage zur „Rheingauer Weinzeitung“.

Eigentümer und Herausgeber:
Otto Etienne, Destr. im Rheingau.

Inserate die 6-sp. Millimeter-Zeile 10 Pf. Reklamen M. 0.20. Beilagen: 3000 Exemplare M. 80.— Anzeigen-Aannahme: die Expeditionen zu Destr., Eltville und Wiesbaden, sowie alle Ann.-Exped. Einzel-Nummer 10 Pfg.

Nr. 38.

Destr. im Rheingau, Sonntag, 17. September 1933.

31. Jahrgang.

Rüdesheimer Weinfestwoche 1933.

Es ist ein herrliches Leben am Rhein im sonnensprühenden Spätsommer. Praller und praller tritt unter dem Weinlaub die Traube hervor, sie hellt sich, geht „in den Wein“, wird reif. Der 1933er reift . . . Vor 100 Jahren, 1833, so verzeichnet die Rüdesheimer Chronik, hatten wir ein besonders gutes Weinjahr. Wir wissen, daß Anno 1933 die Menge gerade nicht so gut ausfällt, aber, haben wir den Segen des Himmels, den Sonnenschein, wie in den vergangenen Hauptsommermonaten, dann dürfen wir ein an Qualität gutes Weinjahr 1933 erwarten. Es ist gewiß kein Zufall, daß die allezeit wein- und lebensfrohe Stadt Rüdesheim am Fuße des Nationaldenkmals auf dem Niederwald gerade in dieser Zeit der ersten September-tage ein Weinfest hält. Die Arbeit in den Weinbergen ist getan und nun darf man auch einmal ausspannen und ans Feiern denken und besonders dann, wenn es einem guten Zweck gilt. Hier ist dieser Zweck der, dem unverschuldet durch die Abjahnnot und Preisverhältnisse der vergangenen Jahre in Not geratenen Winzerstand zu helfen und unter die Arme zu greifen. „Trinkt deutschen Wein!“ „Trinkt Rüdesheimer Wein!“, so ruft uns diese Rüdesheimer Weinfestwoche zu. Wenn also Rüdesheim nach der so gelungenen ersten Weinfestwoche im Vorjahre jetzt die zweite Weinfestwoche, die, was schon gleich vergangenes Jahr vorgeesehen war, eine Dauereinrichtung werden und bleiben soll, in der Zeit vom 9. bis 17. September durchführt, so hat es allen Grund dazu. Rüdesheim's Einwohner-schaft aber, die so eng mit dem Wein verbunden ist, tut gerne und freudig bei dieser durch seinen alten erfahrenen Bürgermeister Neumann ins Werk gesetzten Sache mit. Aus dieser lebensfrohen und lebensbejahenden Zusammenarbeit, aus der Energie und Tatkraft sprechen, wuchs und gestaltete sich die Weinfestwoche mit ihren schönen lieblichen und geistigen Genüssen, sodaß jedem, der heute oder in den folgenden Tagen (am 17. Sept. wird der sehenswerte Festzug nochmals wiederholt) in Rüdesheim war und ist, einige fröhliche Stunden zuteil wurden und werden.

Am Vorabend,

als die Glocken der alten spätgotischen Jakobskirche am Marktplatz mit ehernem Schall und Klang im Verein mit den Schwestern diesseits und jenseits des Rheines den Sonntag einläuteten, als das „vinum bonum“ aus Glockenmunde erklang, sah die an Tradition so reiche Stadt Rüdesheim ein freudig bewegtes Leben und Treiben. Und als dann auf leisen Sohlen kommend die Schleier der Dämmerung sich übers Land am Rhein legten, da wurde es auf dem altfränkischen Marktplatz, wo der Pantgraf mit erhobenem Römer und gesenktem Schwert die Wache hält, lebendig. Unter den alten Bäumen feierte man die Eröffnung der Weinfestwoche mit volkstümlichen Darbietungen geselliger und musikalischer Art der heimischen Vereine und

reizenden Weinblüten-, Winzer- und Weinlese-tänzen kostümierter Turnerinnen in deren Verlauf das Stadtoberhaupt kurz und knapp einige Begrüßungsworte zur Eröffnung sprach.

Der Hauptfesttag

sah Straßen und Plätze und Häuser des Städtchens übersättet mit einem Meer von Fahnen und Fähnchen, von Blumengewinden, Tannengrün und weinsfrohen Inschriften. Unter Mittag empfing Bürgermeister Neumann im Rathaus die Presse. Bei diesem Empfang entwickelte er den Zweck der Festveranstaltung. Dem Rüdesheimer Wein, der durch die Verarmung ehemals gutgestellter Kreise viele Freunde verloren hat, sollen wieder neue Freunde gewonnen werden. Fremdenverkehr, Weinbau und Weinhandel und alles das was unmittelbar damit zusammenhängt, bilden das wirtschaftliche Rückgrat dieser Stadt. Konsul Bug, die rechte Hand des Bürgermeisters in der Propaganda der Weinfestwoche, gab kurze Streiflichter auf die Entwicklung des Weinbaues hier am Rhein in Rüdesheim. Nach der Ueberlieferung nimmt man an, daß die Römer den Wein hierhin gebracht haben. (Urkundlich läßt sich hier der Weinbau erst in karolingischer Zeit feststellen. So erfolgt 864 die erste urkundliche Erwähnung Rüdesheims und des Weinbaues.) Sehr interessante Zahlen aus dem Gesamtgebiete des deutschen Weinbaues nannte dann Konsul Bug hinsichtlich der Weinbaufläche und der Ausfuhrmenge. Rüdesheim hatte vor dem Kriege einen bemerkenswerten Wein-Export nach Uebersee. In dieser Verbindung ging der Redner auch auf die Sektindustrie ein, die ja am hiesigen Plage in der weltbekannten Firma Asbach & Co. einen Hauptexponenten hat. Zum Schluß rief er alle Deutschen auf, sich mehr und mehr dem deutschen Wein als einem bekömmlichen und stärkenden und hochedlen Getränk ganz zuzuwenden. Er schloß mit dem allseits freudig aufgenommenen Sieg-Heil auf den allverehrten Reichspräsidenten von Hindenburg, den jungen Volkskanzler Adolf Hitler, zu dem wir das Vertrauen und den festen Glauben haben, daß er Deutschland wieder in die Höhe bringen wird.

Der große Festzug.

Zwischenzeitlich strömten immer mehr in die Feststadt. Verschiedene Sonderzüge (u. a. 2 aus Höchst a. M.) waren schon am Vormittag eingetroffen, große Omnibusse brachten die Festbesucher aus den Großstädten von Düsseldorf, Köln und Bonn, von Wiesbaden, Frankfurt a. M. usw. Punkt 4 Uhr setzte sich der prächtige Festzug in Bewegung. Ihn eröffneten die in Winzerkittel gekleideten Musikanten im 1. Teil: „Das Wachsen und Werden des Weines“. Winzerinnen und Winzer folgten in ihrer Berufstracht mit Weinbergsgewand. Dann kam der „Riesen-Sauerwurm“, jener gefährliche Rebschädling, der gottlob dieses Jahr nicht Schaden konnte, weil ihm die Augusthitze den Garaus gemacht. Aber die Reblaus wütet noch immer, und im Rheingau findet man in diesem Sommer besonders zahl-

reiche neue Reblausherde. Die harte Arbeit der Schädlingsbekämpfung (Winzer mit Schwefeln und Spritzen) wurden dann gezeigt, Hester und Aufbinderinnen zogen vorbei, und nun der Höhepunkt im Winzerleben: die Weinlese. Auf Wagen die Feldbütten und Traubenmühlen, Winzermädchen mit Lesebütchen, die Winzer mit Legeln, dazwischen die Weinbergsschützen (als Fußvolk), die zur Zeit der Traubenreife die Traubenhut durchführen. Das Herbstende ist da: auf dem Ladefuß, das zum letztenmale mit köstlichem Erntegut gefüllt die Heimfahrt antritt, thront die Herbstkönigin und dann zeigte ein Wagen, wie es zugeht bei der fröhlichen Herbstschlußfeier, wenn das Weinjahr gut geraten ist. Alte Weinkeltern auf dem Wagen leiteten über zu den Käsergruppen, die angeführt wurden von einer Käserkapelle. Der Käser mit Riesenschale und Pokal, Käserburschen, Wagen der Holzläufer (Fassanfertigung), Binderlarren mit Weinpumpe, Schläuchen, Käser mit Stägen, Hebern usw., Weinwagen mit Fässern, folgten.

Im zweiten Teil wurde „Der Wein im Spiegel der Zeiten“ sehr schön veranschaulicht. Prächtig gleich schon die 1. Gruppe „Noah, der erste Winzer“ und nicht minder dann „Altgriechisches Bacchanal“. Dann wurde gezeigt, wie die Römer die Kunst des Rebenpflanzens an den Rhein brachten, Karl der Große kam mit seinem Gefolge die Weinberge zu besichtigen, Minnesang und Becherklang führten in die heldische Ritterzeit, außergewöhnlich gut dann das „Rüdesheimer Weinschiff aus dem Mittelalter“, ferner „Goethe in Rüdesheim beim 1811er“ und zum Schluß die Germania im Kranz der Rüdesheimer Reben. Da sitzen zu Füßen der Mutter Germania die Vertreterinnen all der hervorragenden Rüdesheimer Weinlagen: Berg, Rottland, Pares, Burgweg, Schloßberg, Hinterhaus und wie sie alle heißen. Besonders das riesige Rüdesheimer Weinschiff aus dem Mittelalter hatte es allen angetan. Es barg die berühmtesten der alten Jahrgänge. Sehr köstlich war dann auch die Gesellschaft froher Zecher im Schatten des alten Adlerturms, Dichtersfürst Goethe unter ihnen, beim Trunk des „Achtzehnhundertelers“. Ungezwungenes Leben herrschte in den Hotels und Gaststätten, wo man überall gut geborgen war, und übertrug sich auf Straßen und Plätze. Bis in die Nachtstunden ging es so. Die lustige Weinverlosung beglückte manchen mit einer guten Flasche Rüdesheimer oder auch mit Sekt. Der Weinbrunnen am Rathaus spendete unaufhörlich den Freuden spender Wein gegen einen geringen Obulus. Es war kein schlechter Tropfen, den man hier bekam, sodaß es oft nicht bei dem einen Becher verblieb.

Erweiterte Bestimmungen über die Gewährung von Ehestandsdarlehen.

In diesen Tagen hat die Regierung eine zweite Durchführungsbestimmung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen erlassen, eine wichtige Verordnung, die dem Wunsche aller derjenigen Volksgenossen entgegenkommt, die bereits länger als 2 Jahre arbeitslos sind. Bekanntlich war

das erste Gesetz zu dieser so wichtigen Frage am 1. Juni erschienen und es hatte für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens zur Voraussetzung, daß die künftige Ehefrau in der Zeit vom 1. Juni 1931 bis 31. Mai 1933 mindestens 6 Monate in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat. Mit dieser Bestimmung waren diejenigen Volksgenossinnen nicht einverstanden, die zwar einem Arbeitnehmerberuf angehören, aber seit länger als ersten Juni 1931 arbeitslos sind. Diese Volksgenossinnen haben den Wunsch ausgesprochen, den Beginn des für die Arbeitnehmertätigkeit maßgebenden Zeitraums auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen. Dem ist durch § 1 der soeben erschienenen Verordnung entsprochen worden. Der Zeitraum, in den die mindestens sechsmonatige Arbeitnehmertätigkeit fallen muß, umfaßt nunmehr nicht mehr 2, sondern 5 Jahre, nämlich die Zeit vom 1. Juni 1928 bis 31. Mai 1933.

Paragraph 2 der zweiten Durchführungsbestimmung entspricht dem Wunsch derjenigen Volksgenossinnen, die sich zwar noch in einem Arbeitnehmerverhältnis befinden, aber bereits innerhalb des letzten Jahres vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen geheiratet haben.

Paragraph 4 ist bedingt durch die Bevölkerungspolitik des neuen Staates. Es soll die Verheiratung nur solcher Volksgenossen und Volksgenossinnen gefördert werden, deren Gesundheitszustand gesunde Nachkommen verbürgt.

Paragraph 5 regelt die Frage der Beibringung ärztlicher Zeugnisse der Volksgenossen und Volksgenossinnen, die ein Ehestandsdarlehen beantragen.

Die Durchsicht Rundfunk
Funk-Pott

die illustrierte Programm-Zeitschrift
für jeden guten Apparat! 76 Seiten stark
Probeheft gern vom Verlag, Berlin N 240
Kostenlose Geräteversicherung!



Verschiedenes.



* **Das deutsche Erntedankfest.** Der vom Kampfbund für deutsche Kultur ausgehende Gedanke eines großen nationalen Erntedankfestes ist von der gesamten deutschen Öffentlichkeit begeistert aufgenommen worden. Die Hauptfesttage sind vom 29. September bis 1. Oktober. Soweit die Entfernungen es bedingen, wird an den einzelnen Orten das Fest früher beginnen müssen. Das Festgebiet wird in sechs Gruppen eingeteilt: In der Rheinpfalz werden als Sammelpunkte Neustadt a. d. S., Speyer, Mannheim-Ludwigshafen und Worms Hauptträger der Veranstaltung sein. Das 2. Gebiet umfaßt den Rheingau und den Maingau. Ein Ernteschiff wird von Hanau über Frankfurt a. M. und Rüsselsheim nach Mainz fahren. Von Mainz wird das rheinpfälzische Schiff und das Mainschiff mit dem Schiff des Rheingaus vereinigt werden, das seine Gaben außerdem in Wiesbaden-Biebrich, Ingelheim, Rüdesheim und Bingen aufnimmt. In Bingen werden die Früchte des Nahetales zugeladen, das seinen Sammelpunkt in Kreuznach hat. Das 3. Gebiet umfaßt den südlichen Mittelrhein. Von den linksrheinischen Gebirgen wird die Ernte auf der Mosel — mit Sammelpunkten in Trier, Berncastel-Kues, Traben-Trarbach und Cochem — herangebracht. Rechtsrheinisch kommen auf der Bahn die Früchte aus dem 5. Gebiet herbei, das Sammelpunkte in Marburg, Gießen, Limburg und Bad Ems aufweist. Das 6. Gebiet umfaßt den nördlichen Teil des Mittelrheins mit den Sammelpunkten Bonn, Bad Godesberg, Königswinter, Honnef, Remagen, Bad Neuenahr, Andernach und Neuwied.

× **260 mal Weinfilm!** Wir konnten kürzlich die erfreuliche Mitteilung machen, daß der Film „Vom deutschen Wein“ im ersten Halbjahr 1933 bereits weit über 100 mal vorgeführt worden ist. Wie wir nun ergänzend hierzu neuerdings erfahren, konnte soeben die Uebersicht über die Filmvorführungen des ganzen Jahres 1932 abgeschlossen werden. Danach stellt sich die erstaunliche Tatsache heraus, daß der Film vom deutschen Wein, der durch die Filmverleihorganisation des Reichsausschusses für Weinpropaganda, Berlin SW.11, verliehen wird, im vergangenen Jahre nicht weniger als 260 mal zur Vorführung gelangt ist. Wenn man ganz vorsichtig die Besucherzahl solcher Vorführungen durchschnittlich auf 300—500 Personen schätzt, erhält man eine Gesamtziffer, die zwischen 80.000 und 130.000 Personen liegt, die im vergangenen Jahre unmittelbar durch die bildliche Weinpropaganda erfaßt worden sind. Dabei handelt es sich vorwiegend um Vorführungen in den reinen Verbrauchsgebieten für eine nachhaltige Werbung für den deutschen Wein besonders notwendig ist. In der Filmpropaganda arbeiten der Deutsche Weinbau-Berband und die Weinhandelsverbände durch den Reichsausschuß für Weinpropaganda Hand in Hand. Man darf wohl sagen, daß die glückliche Zusammenarbeit hier zu einem vollen und nachhaltigen propagandistischen Erfolg geführt hat. Nach der Entwicklung im ersten Halbjahr 1933 ist zu erwarten, daß in diesem Jahr der Erfolg mindestens ebenso groß, wenn nicht noch größer werden wird.

× **Durch Zugluft das Gehör verloren.** — Der Arbeitgeber muß zahlen. Das Kölner Arbeitsgericht hat einer 48 Jahre alten Stenotypistin die Auszahlung einer lebenslänglichen Rente durch ihren früheren Arbeitgeber zugestanden. Die Stenotypistin hatte achtzehn Jahre in einem Zimmer arbeiten müssen, in dem sie ständig in Zugluft saß, weil die Fenster dieses Arbeitsraumes die Lüftung der andern Arbeitsräume mitbesorgen mußten. Die wiederholten Beschwerden der Stenotypistin bei ihrem Arbeitgeber hatten keinen Erfolg und es ist verständlich, daß sie bei der ungünstigen Arbeitsmarktlage in den letzten Jahren ihre Stellung nicht wechselte. Durch die Zugluft erkrankte die Stenotypistin an einer schweren Mittelohrentzündung, die außerordentliche Komplikationen mit sich brachte und schließlich dazu führte, daß die Stenotypistin auf beiden Ohren das Gehör verlor. Die Aussagen der Zeugen und der ärztlichen Sachverständigen ergaben einwandfrei, daß an der gesundheitlichen Schädigung der Stenotypistin lediglich die Zugluft ihres Arbeitszimmers schuld war, so daß das Gericht den Arbeitgeber bezw. die Firma zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente verurteilte, die so zu erfolgen hat, daß die Stenotypistin 160 Mk. monatlich erhält.

× **Leinöl zum Händereinigen.** Wer mit Farbe gearbeitet hat, weiß, daß sich diese nicht mit Seife von den Händen entfernen läßt. Meist benutzt man zu diesem Zweck Terpentinöl, Petroleum oder Benzin. Das hat jedoch den Nachteil, daß die Haut spröde wird. Namentlich bei häufiger Anwendung solcher Lösungsmittel ist dieser Uebelstand zu erwarten. Die Stoffe lösen das Fett in der Haut auf und das kann soweit gehen, daß sich Wunden bilden. Auch alles Einreiben mit Salben usw. hat keinen Zweck, wenn man am nächsten Tage die gleichen Mittel wieder benutzt. Deshalb wird in der „Chemiker-Zeitung“ die Anwendung von Leinöl zum Händewaschen empfohlen. Es löst Farben, Lacke, Lackfarben, Teer usw. leicht auf. Ein Fingerhut voll genügt, um eine vollkommene Reinigung zu erreichen. Dann wäscht man mit gewöhnlicher Seife nach. Die Haut wird dabei nicht spröde, sondern im Gegenteil geschmeidig. Hände, die durch vorhergehende Anwendung Fett lösender Waschmittel geschädigt wurden, heilen bald, wenn man zu Leinöl übergeht.

Büchertisch!

* **Der neue Weinbau.** Grundlagen des Anbaues von Pfropfreben. Herausgegeben von Dr. R. Seeliger, Regierungsrat und Mitglied der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Zweigstelle Raumburg a. S. Verlag Paul Parey in Berlin SW 11, Hedemannstraße 28 und 29. Brosch. Rm. 10,50; gebunden Rm. 12.

Seit der deutsche Weinbau dazu übergegangen ist, die von der Rebblaus stark verseuchten Gemarkungen auf Pfropfreben umzustellen, steht der Pfropfrebenbau in den Kreisen der weinbautreibenden Bevölkerung im Vordergrund des Interesses. Bisher fehlte jedoch zu seiner zweckmäßigen Durchführung eine einheitliche zusammenfassende Darstellung aller mit dem Pfropfrebenbau zusammenhängenden besonderen Fragen, die dem Weinbauern als unbedingt zuverlässige Anleitung zwecks Erzielung gleichmäßiger hoher und wertvoller Erträge hätte dienen können. Diese Lücke füllt in dankenswerter Weise das vorliegende Buch aus, das nach praktischen Gesichtspunkten die Besonderheit der Herstellung der Pfropfreben und ihrer Kultur zeigt. Auch die Unterlagenfrage, das Verhalten der Unterlagensorten gegen die Rebblaus, ihre Adaptation und Affinität haben eingehende Darstellung gefunden. Auch die organisatori-

schen, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragen werden eingehend besprochen. Ein ausgezeichnetes und praktisches Buch, das nicht nur in jeden mittleren und größeren Weinbaubetrieb, in jede Pfropfanstalt, in die Hand des Weinbaulehrers, Schülers und Fachberaters gehört, sondern auch in die des Verwaltungsbeamten, des Betriebswirtschaftlers und des Biologen. Auch für das Ausland besitzt das Buch gleichgroße praktische Bedeutung. Es darf wohl schlechthin als das grundlegende Buch des neuen Weinbaues bezeichnet werden.

× **Das Gesetz über Steuererleichterungen,** das Vergünstigungen bei Instandsetzung von gewerblichen Betriebsgebäuden vorsieht, steuerfreie einmalige außertragliche Zuwendungen in Form von Bedarfsbedeckungen scheinen an Arbeitnehmer gestattet und die Entwicklung neuer Herstellungsverfahren und die Herstellung neuartiger Produkte durch Steuererleichterungen fordert, ist in den Wirtschaftlichen Kurzbüchern des Rudolf Vorenz Verlages, Charlottenburg 9, eingehend besprochen worden. Weitere interessante Abhandlungen in den letzten Hefen: Streitwertfestsetzung aus Rechtsmittelfällen im Steuerrecht — Steuergutscheine nur noch für Steuerzahlungen bis 30. September — Rechtsprechung über Pfund- und Dollarentwertung — Preussische Stempelsteuer bei Bestellscheinen — Abhandlungen über die einzelnen Landessteuern usw. — Es lohnt sich bestimmt auch für Sie, diese größte deutsche Fachschrift für Steuer-, Rechts- und allgemeine Wirtschaftsberatung kennen zu lernen! Wenn Sie sich auf diese Notiz beziehen, erhalten Sie kostenlos Probenummern vom Rudolf Vorenz Verlag, Charlottenburg 9.

In stiller Nacht.

In stiller Nacht, wenn eine Mutter betet
Und blickt zum hohen Himmelsdom empor,
Mit ihm, dem liebevollsten Vater redet,
Das Wort sich drängt aus tiefer Brust empor:
Dann gießt sich in ihr Herz ein tiefer Friede
Aus jener sternbesäten trauten Fern',
Und nimmer wird das Aug' zum Schlummer müde,
Weil nah' die Seele fühlt den Geist des Herrn.
Der Cherubsharen einer trägt zum Throne
Des ew'gen Gott's der Mutter Nachtgebet,
Es segnet dann die Allmacht wie zum Lohne,
Um was ein liebes Mutterherz geseht.

Otto v. Schaching.

Schriftleitung: Kenny Etienne, Destrach am Rhein

Besucht das

**Rheingauer
Heimatsmuseum**
im Adlerturm zu Rüdesheim a. Rhein.

Eine Brücke



zum Leben der Zeit

Unsere heutige Zeit geht rasch und lebhaft durch den Tag. Abwechslung ist ein Bedürfnis des Geistes. Nach aufreibendem Tagewerk verlangt der Abend eine Entspannung, ein seelisches Ausruhen.

Welhagen & Klasing's Monatshefte bilden eine ebenso geistreiche wie unterhaltsame Lektüre. Dem Leser werden die freien Stunden zu einem Born der Erholung und Freude!

Jedes Heft ist ein Spiegel der zeitgenössischen Literatur und unserer gegenwärtigen Kultur; es unterrichtet über Bewegungen und Fortschritte der Kunst, Technik, des Theaters, Films, Sports usw. Von bleibendem künstlerischem Wert ist der farbenfrohe Bilderschnitt, der in der ganzen Welt berühmt geworden ist.

Monatlich ein Heft für nur Rm. 2.10

Der Verlag von Welhagen & Klasing, Leipzig übersendet auf Wunsch gegen Einsendung von 30 Pfg. in Marken für Porto kostenlos ein Probeheft.

**Wer das Handwerk unterstützt
nützt dem Mittelstand und damit sich selbst.**